

- Umgrünzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
  - aufgehobene Straßenflächen
  - neu ausgewiesene Straßenflächen
  - Fahrbahnen
  - Radfahrwege
  - Bürgersteige
  - bleibende Bahnanlagen
  - aufgehobene Bahnanlagen
  - neu ausgewiesene Bahnanlagen
  - bleibende Straßenbahnen
  - aufgehobene Straßenbahnen
  - neu ausgewiesene Straßenbahnen
  - bleibende Wasserflächen
  - aufgehobene Wasserflächen
  - neu ausgewiesene Wasserflächen
  - bleibende Erholungsflächen
  - aufgehobene Erholungsflächen
  - neu ausgewiesene Erholungsflächen
  - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
  - bleibende Flächen für besondere Zwecke
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Flächen privater Nutzung**  
bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1958
- Bebauung
  - Wohngebiet
  - (W) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
  - M Mischgebiet
  - G Geschäftsgebiet
  - J Industriegebiet
  - (J) besonderes Industriegebiet
  - S Kleinsiedlungsgebiet
  - Außengebiet
  - P Abstell- oder Parkplätze
  - Go Flächen f. Einstellplätze od. Garagen
  - GoK Flächen für Garagen im Keller
  - GoE Flächen für Garagen im Erdgeschoß
  - GoL Flächen für Läden
  - bleibende Bauwerke
  - zu beseitigende Bauwerke
  - Durchfahrten oder Durchgänge
  - Arkaden
  - Zufahrtswege gem § 24 BPV
  - Hof- und Vorgartenflächen
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
  - Umlegung
  - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
  - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
  - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
  - bleibende Baulinie
  - aufgehobene Baulinie
  - neue Baulinie

NEU AUSGEWIESENE FLÄCHE FÜR BESONDERE ZWECKE - SCHULE -

Festgestellt durch Gesetz vom 24. 6. 57  
(GVBl. 1957 Seite 350)  
In Kraft getreten am 2. 7. 57  
Die Oberbestimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 9. 7. 57  
Techn. Inspektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausstraße 8  
Tel. 34 10 08

2737

Maßstab 1:1000

entworfen Hamburg, den  
Baubehörde Tiefbauamt

Zugestimmt in der Sitzung der Deputation für die Baubehörde am

Öffentlich ausgelegt vom bis  
beim Bezirksamt - Stadtplanungsabteilung  
Hamburg, den Der Leiter des Bezirksamts

Festgestellt durch Gesetz vom  
(GVBl. 1957 Seite )  
In Kraft getreten am

13657

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 200  
=====

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Hohenfelde, Ortsteil 416  
Planbezirk Ifflandstraße - Kuhmühle - Mühlendamm - Schröderstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.11 zwei- und sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G2g, G6g), teilweise mit erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf privatem Grund;
- 1.12 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.13 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.14 eine kellergeschossige Garage (GaK) als Gemeinschaftsanlage.

Die für die Gemeinschaftsanlage nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesene Fläche ist bis zur Errichtung dieser Anlage von jeglicher Bebauung freizuhalten.

1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2. Besondere Hinweise:

2.1 Die im Durchführungsplan als "bleibende Bauwerke" dargestellten Baulichkeiten können stehen bleiben, dürfen jedoch nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht, bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden.

Alle übrigen als "zu beseitigende Bauwerke" dargestellten Baulichkeiten dürfen nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden. Sie sind bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung oder bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Straßenflächen, der Grünfläche bzw. der Fläche für besondere Zwecke (Schule), zu beseitigen.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen:

2.21 höchstens 24,0 m für die sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G6g);

2.22 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g).

2.3 Die Beheizungsanlagen der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g), der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) sowie der kellergeschossigen Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Grenzausgleich:

Die Grenzen zwischen den Flurstücken 265 und 264, 264 und 263 sowie 263 und 261 müssen durch Grenzausgleich verändert werden.

3.2 Umlegung:

Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

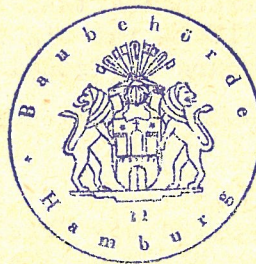
3.3 Enteignung:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke  
284, 283, 282, 281, 280, 279, 278, 277, 276, 275, 274,  
273, 272, 271, 270, 707, 706, 709, 268, 265, 264, 263,  
261, 1115, 1114, 734, 735, 736, 296, 295, 124

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.


4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.



Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. JUN. 1957

  
Regierungsoberinspektor